



Erläuterungen

zur Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) (KFWV, SG Ziffer)

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) verpflichtet die Kantone zur Erstellung eines Plans zum Fuss- und Wanderwegnetz (Art. 4 FWG). Die Kantone müssen dabei die Rechtswirkungen der Pläne festlegen und Verfahren für deren Erlass und Änderung regeln.

Der Kanton Basel-Stadt legt das Fuss- und Wanderwegnetz in einem Teilrichtplan fest (analog dem Veloroutennetz im Teilrichtplan Velo). Die kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege (KFWV) regelt das entsprechende Verfahren.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege (KFWV) wird vom Regierungsrat erlassen.

Der vorliegende Bericht vermittelt zusätzliche Informationen und Anmerkungen zum besseren Verständnis und Einordnung des Verordnungstextes.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 § 1 Zweck

Die Verordnung zeigt auf, wie die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704) und der entsprechenden Verordnung im Kanton Basel-Stadt umgesetzt werden und wie der Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege des Kantons Basel-Stadt hierzu beiträgt.

1.2 Kantonaler Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege (TRP FW)

1.2.1 § 2 Bestandteile

Der Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege (TRP FW) besteht aus einer Karte, die das Fuss- und Wanderwegnetz abbildet sowie aus einem Strategie- und Massnahmenbericht, der u.a. Strategien und Grundsätze sowie Qualitätsanforderungen und örtliche Festlegungen für das Fuss- und Wanderwegnetz beinhaltet. Die Bestandteile umfassen alle gemäss FWG abzudeckenden kantonalen Pflichten und Vorgaben.

1.2.2 § 3 Verbindlichkeit der kantonalen und kommunalen Planung

Nachfolgende Absätze regeln gemäss Abs. 2, Art. 4 FWG die Rechtswirkung des TRP FW.

Absatz 1 legt die Behördenverbindlichkeit des TRP FW fest. Dieser wird vom Regierungsrat Basel-Stadt erlassen.

Die behördenverbindlichen Inhalte auf kantonaler Ebene (kantonales Fuss- und Wanderwegnetz, Planungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen) gelten für alle Behörden im Kanton Basel-Stadt (Kanton und Gemeinden) sowie beim Bund. Die örtlichen Festlegungen des kantonalen Fuss- und Wanderwegnetzes sowie die Planungsgrundsätze fliessen zudem in den Richtplan BS ein und werden gemäss Art. 11, Abs. 2 RPG mit dessen Genehmigung durch den Bundesrat auch für die Nachbarkantone behördenverbindlich. Zudem haben Kantone generell die Pflicht, mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes zusammenzuarbeiten (Art. 7 RPG). Weiter haben die Kantone gemäss Art. 5 FWG die Pflicht, ihre Fuss- und Wanderwegnetze zu koordinieren (siehe § 5 Aufgaben). Insofern müssen sie diejenigen der Nachbarkantone auch berücksichtigen.

Absatz 2 geht auf die Ergänzung des kantonalen Fusswegnetzes mit einem städtischen Netz für Basel ein. Dieses ist für die kantonalen Behörden Basel-Stadt verbindlich.

In **Absatz 3** ist festgehalten, dass die Gemeinden dafür zuständig sind, ergänzende kommunale Fusswege innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Erlass des TRP FW behördenverbindlich festzulegen. Ihre kommunalen Fusswege werden als informativer Inhalt in der Karte des TRP FW dargestellt.

In **Absatz 4** ist festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Fusswegnetze in den Anschlussbereichen aufeinander abgestimmt sind.

Absatz 5 regelt die Übernahme des behördenverbindlichen kantonalen Netzes des TRP in die Nutzungsplanung bzw. die Sicherung mit entsprechenden Interessenslinien. Damit werden sie grundeigentümergebunden.

1.3 Kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege

1.3.1 § 4 Bezeichnung

Absatz 1 hält fest, dass das Amt für Mobilität im Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt die Funktion als kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege gemäss Art. 13 FWG innehat. Diese muss gegenüber dem Bund gemäss Art. 11 FWV (Verordnung über Fuss- und Wanderwege, SR 704.1) benannt werden.

1.3.2 § 5 Aufgaben

§ 5 listet und beschreibt die hauptsächlichen Aufgaben der genannten Fachstelle. Sie ist insbesondere für die Sicherstellung der Einhaltung des FWG zuständig. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Lit. a–c: Der Fachstelle obliegt die Planung, Überprüfung und Aktualisierung des Netzes. Dies erfolgt gemäss Art. 1 FWV in der Regel alle zehn Jahre. Sie stellt zudem die nötige Koordination mit den benachbarten Gebietskörperschaften und dem Bund sicher (siehe auch § 3 Verbindlichkeit).

Lit. d–f: Über die weiteren Arbeiten gemäss Art. 6 FWG hat die Fachstelle die Aufsichtspflicht. Sie sorgt damit für ein frei begehbare, signalisiertes, gut unterhaltenes sowie dokumentiertes Fuss- und Wanderwegnetz. Dieses ist als Karte auch für die Öffentlichkeit einsehbar auf der Webseite des Amtes für Mobilität unter www.mobilitaet.bs.ch > Fussgänger > Fuss- und Wanderwege > Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege.

Aufträge an Fachorganisationen gemäss Art. 8, Abs. 2 FWG werden gemäss kantonalem Staatsbeitragsgesetz geregelt (vgl. auch § 9 Fachorganisationen). Die Fachstelle stellt ebenfalls die Koordination mit Fachdienststellen innerhalb des Kantons sicher.

Lit. g–h) halten die Unterstützungs- und Beratungstätigkeit der Fachstelle fest. Diese umfasst die kommunale Fusswegplanung sowie den Umgang mit temporären (z.B. baustellenbedingten) Unterbrüchen und ersatzpflichtigen Eingriffen auf dem Fuss- und Wanderwegnetz.

1.4 Anforderungen an das kantonale Fuss- und Wanderwegnetz

1.4.1 § 6 Anforderungen

Absatz 1 nimmt Art. 2 FWG auf. Dessen Auslegung berücksichtigt die städtischen Verhältnisse. Grundsätzlich liegt das Fusswegnetz innerhalb des bebauten Gebiets (angrenzend an Bauzonen) und hat damit eine Erschliessungsfunktion im Alltagsverkehr.

Absatz 2 nimmt Art. 3 FWG auf. Dessen Auslegung berücksichtigt die Verhältnisse eines Stadtkantons mit wenig Landschaftsraum. Grundsätzlich liegt das Wanderwegnetz ausserhalb des bebauten Gebiets, v.a. in Grünzonen, Landwirtschaftszonen sowie im Wald. Es kann aber auch innerorts in Grünanlagen und entlang von Gewässern verlaufen. Die beiden Netze können sich im Ausnahmefall auch überlagern (funktionsbedingt).

Absatz 3 hält fest, dass strategische Vorgaben für die Fuss- und Wanderwegnetze betreffend Planung, Umsetzung, Betrieb und Unterhalt im Strategie- und Massnahmenbericht zum TRP FW (konkret in Kap. 3) enthalten sind. Darin sind auch qualitative Anforderungen an die Fuss- und Wanderwege sowie die relevanten Attraktoren für die Netzplanung aufgeführt (in Kap. 4).

1.4.2 § 7 Erhebliche Eingriffe und Ersatzpflicht

§ 7 regelt das Vorgehen bei Eingriffen, die der Ersatzpflicht gemäss Art. 7 FWG unterliegen.

Weitergehende Erläuterungen finden sich auch in der Vollzugshilfe des Bundesamts für Strassen („Ersatzpflicht für Wanderwege – Vollzugshilfe zu Artikel 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege FWG“).

Absatz 1 beinhaltet die frühzeitige Konsultation der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne einer Voranfrage, wenn es um Eingriffe (Nutzungsänderungen, betriebliche oder bauliche Änderungen) in das Fuss- und Wanderwegnetz geht. Die Fachstelle beurteilt, ob die Eingriffe eine Ersatzpflicht auslösen.

Die Ersatzpflicht ist auch auf Vorhaben anwendbar, die nicht bewilligungspflichtig sind, wenn diese zur Beeinträchtigung eines Wanderwegs im Sinne von Art. 7 Abs. 2 FWG führen.

Absatz 2 sieht vor, dass im Falle einer Ersatzpflicht in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege vorzugehen ist. Es gelten dabei die Anforderungen gemäss § 6 dieser Verordnung. Grundsätzlich ist die Trägerschaft des Vorhabens, die den Eingriff verursacht, verpflichtet, für den Ersatz des betroffenen Wegs zu sorgen.

Absatz 3 stellt klar, dass Eingriffe eine Interessenabwägung bedingen und sachlich gerechtfertigt sein müssen.

1.4.3 § 8 Berücksichtigung historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Absatz 1 thematisiert die Berücksichtigung der historischen Wegstrecken gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Diese werden aufgrund Art. 9 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS, SR 451.13) im Wanderwegnetz soweit möglich berücksichtigt, wenn sie als Objekte der Klassierung „historischer Verlauf mit viel Substanz“ oder „historischer Verlauf mit Substanz“ im Inventar enthalten sind.

Liegen sie im Siedlungsgebiet, werden sie in das Fusswegnetz, andernfalls im Einklang mit Art. 3 FWG in das Wanderwegnetz integriert.

Absätze 2 und 3 enthalten den Schutz der IVS-Wege abhängig von ihrer Schutzkategorie. Art. 6 VIVS legt die entsprechenden Schutzziele fest. Entsprechend dürfen Abschnitte des Fuss- und Wanderwegnetzes, welche IVS-Wege abdecken, nicht einfach aufgehoben bzw. verlegt werden.

1.5 Beizug privater Fachorganisationen

1.5.1 § 9 Fachorganisationen

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf Art. 8 FWG und Art. 1 der Verordnung des Bundes über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege.

Absatz 1 und 2 legen fest, dass die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege und die Gemeinden vom Bundesrat als beschwerdeberechtigt bezeichnete Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung und/oder lokale Fachorganisationen, die Fuss- und Wanderwegnetze fördern, je nach Fragestellung beiziehen.

Gemäss Abs. 1 in Art. 1 der oben genannten Verordnung sind folgende Fachorganisationen beschwerdeberechtigt:

- a. Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger (ARF) [HINWEIS: neu Fussverkehr Schweiz];
- b. Schweizer Wanderwege (SWW);
- c. Naturfreunde Schweiz (NFS);
- d. Schweizer Alpen-Club (SAC);
- e. Schweizer Heimatschutz (SHS);
- f. Verkehrs-Club der Schweiz (VCS).

Als lokale Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege gelten insbesondere:

- Fussverkehr Region Basel
- Verkehrsclub, Sektion beider Basel (VCS BLBS)
- Wanderwege beider Basel (WbB)

Fallweise können auch andere Organisationen beigezogen werden, welche sich der Fussverkehrsförderung in Teilbelangen widmen.

Absatz 3 sagt aus, dass Kanton und Gemeinden den in Abs. 1 genannten Vereinen und Organisationen konkrete Dienstleistungen im Bereich der Fuss- und Wanderwege mit deren Zustimmung und gegen angemessene Entschädigung, geregelt in einer Leistungsvereinbarung, übertragen können.

Der Kanton hat dementsprechend den Unterhalt der Signalisation und Markierung der Wanderwegen in Basel-Stadt dem Verein Wanderwege beider Basel übertragen (Vertrag bis 2022 auf Basis des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes).

1.6 Zuständigkeit und Finanzierung

1.6.1 § 10 Kantonales Fuss- und Wanderwegnetz

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für Erstellung, Betrieb und Unterhalt des befestigten Fuss- und Wanderwegnetzes auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet und entlang der Kantonsstrassen in Riehen und Bettingen. Analog der geltenden Regelung für die Fahrbahnen auf öffentlichen Strassen liegt die Zuständigkeit beim kantonalen Tiefbauamt. Analog liegt beim unbefestigten Fuss- und Wanderwegnetz die Zuständigkeit bei der Stadtgärtnerei des Kantons Basel-Stadt.

Eine Ausnahme zur Unterhaltspflicht des Kantons ist in § 161, BPG und § 103, BPV (Regelung der Schneeräumung von Trottoirs und Fussverkehrsflächen) geregelt.

Die Budgetierung und die Kosten für den Betrieb und Unterhalt gehören zu den Aufgaben der jeweiligen Dienststelle. Werden neue Wege erstellt, so gelten die üblichen Finanzprozesse gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons (FHG). Neue Massnahmen mit Kosten über 300'000 Franken werden dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt.

Eine Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des Agglomerationsprogrammes wird angestrebt.

Absatz 2 sagt aus, dass die Zuständigkeit für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der nicht Absatz 1 unterstellten kantonalen Fuss- und Wanderwege auf öffentlichem Grund in den Gemeinden Riehen und Bettingen der jeweiligen Gemeinde obliegt. Wenn bei der Umsetzung des kantonalen Netzes (örtliche Festlegungen des TRP FW) oder der qualitativen Anforderungen gemäss Strategie- und Massnahmenbericht des TRP FW zusätzliche Kosten gegenüber den für eine kommunale Infrastruktur benötigten Mitteln entstehen, können die Gemeinden auf Basis einer Nutzenschätzung mit dem Kanton einen Kostenteiler aushandeln; der Kanton beteiligt sich mit einem maximalen Beitrag von 50% an den zusätzlichen Kosten.

Gemäss **Absatz 3** wird der öffentliche Zugang zu kantonalen Fuss- und Wanderwegverbindungen, die über privates Grundeigentum verlaufen, mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. § 9 der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, in Kraft seit 1. Januar 2019) regelt das Verhältnis zum Grundbuch. Hier wird festgehalten, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen grundsätzlich im ÖREB-Kataster geführt werden und im Katasterauszug auf das Grundbuch hinweisen.

Die Reinigung und der Unterhalt (Gebrauchstauglichkeit) werden vom Kanton übernommen, sofern keine speziellen Regelungen, z.B. in Vereinbarungen oder in grundeigentümergebundenen Planungsinstrumenten (z.B. Bebauungsplan), bestehen. Da die Erstellung der Wege sehr von den jeweiligen Umständen abhängt – z.B., ob ein Areal noch überbaut wird und der Weg neu erstellt werden muss oder ob er bereits besteht, aber zu verbreitern ist – ist die Finanzierung im Einzelfall zu klären und in Vereinbarungen oder geeigneten Planungsinstrumenten (z.B. Bebauungsplan) festzuhalten.

Absatz 4 regelt den Einbezug der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege bei wesentlichen Änderungen oder der Erstellung neuer Anlagen auf dem kantonalen Fuss- und Wanderwegnetz in den Gemeinden Riehen und Bettingen und auf privatem Grund. Dadurch kann die Berücksichtigung der Anforderungen gemäss TRP FW sichergestellt und Fragen zur Finanzierung (z.B. Eingabe im Agglomerationsprogramm oder Vereinbarung zu Kostenteiler) können frühzeitig geklärt werden.

1.6.2 § 11 Kommunale Fusswege

Absatz 1 weist darauf hin, dass die Gemeindestrassen und -wege in Riehen und Bettingen nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Erstellung, Betrieb und Unterhalt des ergänzenden kommunalen Fusswegnetzes obliegt deshalb den Gemeindebehörden. Für die Kosten kommen die Gemeinden auf.

Absatz 2 erinnert daran, dass das Stadtnetz Basels wie die restliche städtische Verkehrsinfrastruktur vom Kanton erstellt, betrieben, unterhalten und finanziert wird. Die entsprechenden Prozesse basieren auf dem Finanzhaushaltsgesetz und dem Geschäftsmodell Infrastruktur des Kantons. Die Zuständigkeiten sind gleich wie in § 10 für kantonale Wege geregelt.

1.6.3 § 12 Kennzeichnung der Fuss- und Wanderwege

§ 12 regelt die Kennzeichnung der Fuss- und Wanderwege gemäss Art. 6 FWG und Art. 4 FWV. Darunter werden die Wegweisung mit Signalisation und Markierung, aber auch Informations- und Orientierungssysteme verstanden.

In **Absatz 1** ist festgehalten, dass Erstellung, Kontrolle und Unterhalt der Signalisation und Markierung von Wanderrouten und wandernahen Angeboten (Spazierwege, Rollstuhlwanderwege, Laufwege) gemäss Handbuch Schweizer Wanderwege (2008) der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege obliegt. Sie stellt die Einhaltung der Vorgaben des FWG sowie der verbindlichen Norm zur Signalisation Langsamverkehr sicher. Sie ist zudem für die Sicherung der Finanzierung zuständig.

Absatz 2 weist aus, dass die gemäss Absatz 1 signalisierten Wanderrouten hauptsächlich auf dem Wanderwegnetz verlaufen. Im Siedlungsgebiet, zur Anbindung an ÖV-Haltestellen oder Erschliessung kultureller Sehenswürdigkeiten, können sie auch auf Fusswegen liegen.

In **Absatz 3** wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 4 FWV Fussgängerverbindungen in Städten und grösseren Ortschaften einheitlich zu signalisieren sind. Dies betrifft die Stadt Basel, nicht aber die Gemeinden Riehen und Bettingen. Aufgrund der Gefahr einer nutzerunfreundlichen und stadtbild-störenden Übersignalisation (sog. „Schilderwald“) wird auf eine durchgehende Signalisation von Fussgängerverbindungen bewusst verzichtet. Stattdessen ist ein einheitliches Informations- und Orientierungssystem entwickelt und im 2016/2017 umgesetzt worden. Dieses umfasst einerseits an jeder ÖV-Haltestelle Planausschnitte mit dem Umfeld in Fussdistanz, und andererseits ein sog. Fussgängerorientierungssystem (FOS). An den grossen Ankunftsorten (Bahnhöfe, Flughafen, Anlegestelle der Kabinenschiffahrt) finden sich grosse Übersichtspläne über das ganze Kantonsgebiet, die eine weiträumige Orientierung ermöglichen. An den zentralen städtischen Orten sowie in den kleineren Ankunftsorten (Parkhäuser) ermöglichen Stadtpläne das kleinräumige Zurechtfinden innerhalb der Stadt. So besteht nun ein kantonsweit flächendeckendes Netz an Orientierungsplänen an mehreren hundert Standorten. Zusätzlich unterstützt, eine reduzierte Zahl an einfachen Richtungswegweisern an ausgewählten Orten die Orientierung hin zu touristisch relevanten Zielen.

Die Signalisation von Fusswegen ausserhalb der Stadt Basel unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinden Riehen und Bettingen.

1.7 Verfahren

1.7.1 § 13 Bau- und Planungsvorschriften

Absatz 1 hält fest, dass die kantonalen Bau- und Planungsvorschriften gelten. Dazu zählen insbesondere das Bau- und Planungsgesetz (BPG) sowie die Bau- und Planungsverordnung (BPV) in Bezug auf Verfahren in der Richtplanung.

1.7.2 § 14 Öffentliche Planaufgabe

Absatz 1 hält fest, dass der Entwurf des Teilrichtplans Fuss- und Wanderwege während mindestens 60 Tagen öffentlich aufgelegt wird und eingesehen werden kann. Dieses Mitwirkungsverfahren ist angelehnt an § 74 der Bau- und Planungsverordnung (BPV).

Der Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege lag vom 25. September bis 30. November 2018 beim Bau- und Verkehrsdepartement an der Dufourstrasse 40/50 auf.

Absatz 2 garantiert, dass die gemäss Art. 14 FWG beschwerdeberechtigten Gemeinden und Organisationen (gemäss Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege) über das Verfahren informiert werden. Mit der Anzeige im Kantonsblatt werden weitere Kreise über die Planaufgabe informiert.

Zudem wird der Erlass des TRP FW sowie der Verordnung durch den Regierungsrat nach dessen Beschluss kommuniziert.

1.7.3 § 15 Mitwirkung

Absatz 1 weist darauf hin, dass jedermann im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe berechtigt ist, schriftliche Anregungen zum TRP FW einzureichen. Diese haben nicht den Charakter von Einsprachen (siehe § 16).

Absatz 2 sagt aus, dass der TRP FW dem Bund gemäss Art. 2 FWV vor dem erstmaligen Erlass bzw. vor der Genehmigung erheblicher Anpassungen durch den Regierungsrat zur Mitwirkung unterbreitet wird. Eine Genehmigung durch den Bundesrat ist nicht verlangt.

Absatz 3 Die eingereichten Anregungen sowie die Stellungnahme des Bundes werden in einem Vernehmlassungsbericht gemäss § 74 Abs. 2 BPV zusammengestellt und deren (Nicht-)Berücksichtigung darin begründet. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird den Vernehmlassungsbericht dem Antrag zum Erlass des TRP FW zuhanden des Regierungsrates beilegen.

1.7.4 § 16 Einsprache

Gemäss Art. 14, Abs. 1 FWG können Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, sowie beschwerdeberechtigte Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung (gemäss Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege) begründete Einsprachen einreichen.

1.8 Schlussbestimmungen

1.8.1 § 17 Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

Es werden keine anderen Erlasse geändert oder aufgehoben.

1.8.2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäss § 30e ff. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege mit der Publikation im Kantonsblatt in Kraft.